



# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 27.09.2023  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 21:50 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 04.09.2023
- 3 Feuerwehr; Einrichtung einer Kinderfeuerwehr als Einrichtung der kommunalen Feuerwehr
- 4 Anfrage zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Helmstadt
  - 4.1 Beschlussfassung zu einem PV-FFA-Konzept
- 5 Haus und Nutzungsordnung Hans-Böhm-Halle
- 6 Wasserrecht; Neuausweisung Wasserschutzgebiet "Zeller Quellstollen"; hier: Beteiligung des Marktes Helmstadt als Träger öffentlicher Belange
- 7 Förderprogramm des Bundes Gigabit-RL 2.0; Sicherung von Fördermitteln
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 8.1 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

- 8.2** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe  
09/2023
  
- 8.3** Erschließung des Wohngebietes Messingheinfeld; gehobene  
wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlags-  
wasser

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

## Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Liebler, Daniel

ab TOP 4 öT

Lurz, Harald

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

## Schriftführer/-in

Wilhelm, Tim

## Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Lurz, Christiane

entschuldigt

Menig, Heinz

entschuldigt

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

<b>TOP 1</b>	<b>Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung</b>
--------------	-----------------------------------------------------------

<b>TOP 2</b>	<b>Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 04.09.2023</b>
--------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

**Einstimmig beschlossen**                      **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

<b>TOP 3</b>	<b>Feuerwehr; Einrichtung einer Kinderfeuerwehr als Einrichtung der kommunalen Feuerwehr</b>
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

In der Freiwilligen Feuerwehr Helmstadt soll als Einrichtung der kommunalen Feuerwehr eine Kinderfeuerwehr eingerichtet werden. Dies ist nach Art. 7 des BayFWG ab dem vollendeten 6 Lebensjahr möglich.

Für die Einrichtung der Kinderfeuerwehr ist die Zustimmung des Marktes Helmstadt erforderlich. Erst mit der Zustimmung wird die Kinderfeuerwehr Teil der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr mit der Folge, dass dann auch die Verantwortlichkeit auf den Kommandanten übergeht. Soweit diese Zustimmung vorliegt, stehen die Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 12. Lebensjahr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt zum 01.09.2023 die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr als Einrichtung der kommunalen Feuerwehr.

**Einstimmig beschlossen**                      **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11**

<b>TOP 4</b>	<b>Anfrage zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Helmstadt</b>
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Mit Mail vom 31.08.2023 hat eine Projektentwicklungsfirma in Verbindung mit einem örtlichen Interessenten eine Anfrage betr. Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Fl.Nr. 4053 Gemarkung Helmstadt (d.h. südöstlich des Autobahnparkplatzes Fronberg) übersandt.

Das betreffende Grundstück liegt in direkter westlicher Angrenzung zu einem Grundstück, für das in den Jahren 2019/2020 bereits eine vergleichbare Anfrage eingereicht worden war (siehe MGR-Sitzungen vom 04.11.2019 und 03.06.2020).

Die Anfrage wird dem Marktgemeinderat hiermit zur Kenntnis gegeben.

Diesbezüglich wird auf die Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags, welche der Marktgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2023 unter Tagesordnungspunkt 13.1 zur Kenntnis genommen hat, hingewiesen werden.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt dem geplanten und ähnlichen Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber zu stehen.

**Mehrheitlich abgelehnt**

**Ja 2 Nein 10 Anwesend 12**

### **TOP 4.1 Beschlussfassung zu einem PV-FFA-Konzept**

#### **Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wurde unter Tagesordnungspunkt 4 dargelegt.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass er grundsätzlich PV-Freiflächen-Projekten in belasteten Gebieten (z.B. Autobahnnähe) positiv gegenübersteht. Hierzu wird der Marktgemeinderat ein Gesamtkonzept entwickeln, das unabhängig vom Einzelfall als Entscheidungshilfe dient. Grundsätzlich bevorzugt der Marktgemeinderat die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern oder bereits versiegelten Flächen.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 8 Nein 4 Anwesend 12**

### **TOP 5 Haus und Nutzungsordnung Hans-Böhm-Halle**

#### **Sachverhalt:**

Nach dem Umbau des ehemaligen Schwimmbads in eine gemeindliche Mehrzweckhalle wird die Hans-Böhm Halle umfangreich genutzt.

Zum einen als Ausweichquartier des Waldkindergartens, für die Blutspende und Sonderzwecke wie die dort erfolgten Impfungen gegen das Corona Virus.

Zudem wird die Halle von örtlichen und überörtlichen Vereinen, der VGem Helmstadt und durch den Schulverband genutzt.

Ziel des Marktes Helmstadt ist es die Örtlichkeit möglichst vielen Nutzern für soziale und gesellschaftliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Eine gewerbliche Nutzung oder Vermietung ist aufgrund der geflossenen Fördergelder nicht zulässig.

Durch die Implementierung des online Buchungssystems ist hat sich die Nutzung mittlerweile recht gut eingespielt.

Dennoch ist der Betrieb der Halle sowohl mit laufenden Kosten (Heizung, Strom) und mit Personalkosten (Bauhof, Hausmeister und Reinigungskraft) verbunden.

Der Beschlussvorlage ist der Vorschlag für eine Haus- und Nutzungsordnung angehängt. Der Betrieb der Hans-Böhm Halle stellt keine Pflichtaufgabe der Gemeinde dar, weshalb insbesondere der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten werden sollte. Dennoch zeigt sich, dass etwa Einzelveranstaltungen wie z.B. Feiern, Generalversammlungen oder Trauungen zu einem erhöhten Aufwand führen. Der Marktgemeinderat möge über den Entwurf der Hausordnung beraten und beschließen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt

**Zurückgestellt**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

<b>TOP 6 Wasserrecht; Neuausweisung Wasserschutzgebiet "Zeller Quellstollen"; hier: Beteiligung des Marktes Helmstadt als Träger öffentlicher Belange</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Mit Mail vom 16.09.2023 wurde vom Landratsamt Würzburg das Schreiben der dortigen unteren Wasserrechtsbehörde übermittelt, mit dem die Gemeinde darüber informiert wurde, dass die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH die Antragsunterlagen für die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Sicherung der Trinkwassergewinnung aus den „Zeller Quellstollen“ eingereicht hat.

Dem Markt Helmstadt wird in diesem Zuge Gelegenheit gegeben, zum geplanten Wasserschutzgebiet bis zum 20.10.2023 Stellung zu nehmen.

Für den Markt Helmstadt wird ab Seite 83 (Deponievorhaben) und ab Seite 84 (Gipsabbau) des Erläuterungsberichts eine Risikobewertung abgegeben die im folgenden lediglich Auszugsweise zitiert wird. Die vollständigen Unterlagen werden bei der folgenden Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt.

Deponievorhaben ab Seite 83

„Mit der geplanten DKI-Deponie ergibt sich gegenüber der bereits genehmigten Verfüllung mit LAGA Z 2-Fremdmaterial eine deutliche Verbesserung für den Grundwasserschutz, sofern die Errichtung und der Betrieb der DK I-Deponie nach den Vorgaben der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung; DepV, 2009) und die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, 2020) eingehalten werden und die anfallenden Sicker- und Oberflächenwässer ordnungsgemäß entsorgt und nicht als Prozesswasser verwendet oder versickert werden. Des Weiteren ist ein Haverieplan mit u. a. festgelegten Auslöseschwellenwerten für den bestehenden Tontagebau Helmstadt mit Verfüllung von LAGA Z 2-Fremdmaterial und der geplanten DK I-Deponie erforderlich.“[...]

Gipsabbau ab Seite 84

„Eine abschließende Abschätzung der von dem geplanten Bergwerk ausgehenden Gefährdungen auf die Wassergewinnungsanlagen ist derzeit nicht möglich. Gemäß Ziffer 1.6 (Verbot von untertägigen Eingriffen in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen) der vorgeschlagenen Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Zeller Stollen ist das geplante

Bergwerk Altertheim verboten. Ob eine Befreiung in Betracht von dem Verbot nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung in Betracht käme, kann daher derzeit noch nicht beurteilt werden. Sie käme nur in Betracht, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass keine irreversiblen Beeinträchtigungen der Grundwasserströmungsverhältnisse eintreten, die nicht durch eine ausreichende Grundwasserneubildung kompensiert werden können, um eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Stadt Würzburg über das Wasserwerk Zeller Stollen zu gewährleisten. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte des Bergwerkbetreibers bzw. des Berechtigungsinhabers ist damit nicht verbunden. Schon derzeit muss die zuständige Bergbehörde bei einer Betriebsplanzulassung den Belangen des Grundwasserschutzes nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Rechnung tragen. Das gilt unabhängig davon, ob die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes innerhalb eines bereits festgelegten Schutzgebiets befindet. Bei dieser Abwägung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Daseinsvorsorgeaufgabe von hohem Gewicht ist (§ 50 Abs. 1 WHG). Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes im Regelfall mit einer Benutzung des Grundwassers im Sinne des § 9 WHG verbunden sein wird. Hier sind die Belange des Trinkwasserschutzes ebenfalls zu berücksichtigen.“[...] Seite 86.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt...

**Zurückgestellt**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **TOP 7 Förderprogramm des Bundes Gigabit-RL 2.0; Sicherung von Fördermitteln**

### **Sachverhalt:**

Das neue Förderprogramm des Bundes Gigabit-RL 2.0 ermöglicht die Förderung von Adressen, die nicht mit Breitband von mindestens 200 Mbit/s Upload und Download bzw. 500 Mbit/s im Download versorgt sind.

Förderfähig sind hierbei nur noch Glasfaseranschlüsse. Die Verlegung erfolgt bis ins Haus; dem Eigentümer entstehen dabei keine Kosten und er muss auch keinen Tarif buchen.

Es wurde vorab eine zweimonatige Markterkundung durchgeführt; dabei wurde eine Adressliste des Bundes in Abstimmung mit dem bayerischen Breitbandzentrum genutzt. Netzbetreiber konnten ihre aktuellen Bandbreiten sowie Planungen für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau adressgenau melden.

Nach Auswertung der Markterkundung wurden **157 Adressen** als förderfähig erfasst. Ein eigenwirtschaftlicher Ausbau (im Jahr 2024 durch GlasfaserPlus GmbH) wurde gemeldet. Die Ergebnisse der Markterkundung können der beigelegten Präsentation entnommen werden.

Die Infrastrukturkosten wurden im Gigaportal des Bundes mit 1.413.000,00 € berechnet. (Hinweis: Im Bundesprogramm wird eine sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke gefördert. Diese liegt in der Regel deutlich unter den Infrastrukturkosten, da der Netzbetreiber die zu erwartenden Kundenentgelte der nächsten sieben Jahre abziehen muss. Weiterhin kann er zusätzliche Eigenmittel einbringen; deshalb können mögliche Eigenmittel zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden. Die Gemeinde kann aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit das Verfahren ohne Vergabe beenden.)

Die Förderquote liegt bei 90 %, davon entfallen 50 % auf Bundesmittel und 40 % auf Landesmittel. Die benötigten **Eigenmittel liegen demnach bei 10 %**.

Zur Sicherung der Fördermittel ist **bis zum 15.10.2023** ein vorläufiger Förderantrag zu stellen. Dies **dient zur Sicherung der Fördermittel** und ist mit keinen Kosten verbunden.

Im nächsten Jahr kann dann ein Auswahlverfahren gestartet werden. Dazu ist ebenfalls ein Gemeinderatsbeschluss notwendig, hier wird das förderfähige Ausbaugelände festgelegt. Es kann aber auch auf ein Auswahlverfahren verzichtet werden; in diesem Fall wird der Förderbescheid zurückgegeben.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, einen vorläufigen Förderantrag zur Sicherung von Fördermitteln im Bundesprogramm Gigabit-RL 2.0 zu stellen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **TOP 8      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

#### **TOP 8.1      Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter**

##### **Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vom 23. August 2023, welche im Bayerischen Ministerialblatt vom 06. September 2023 verkündet wurde, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Richtlinie zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 8.2      Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 09/2023**

##### **Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 09/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 8.3 Erschließung des Wohngebietes Messingheinfeld; gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes Messingheinfeld hat sich der Marktgemeinderat im Vorfeld der Erschließungsplanung auf Vorschlag des Ingenieurbüros darauf verständigt, die Entsorgung des Niederschlagswassers zu 2/3 über ein Trennsystem und zu 1/3 im Mischsystem vorzunehmen.

Für das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Trennsystem in den Klinggraben ist eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, die mit Schreiben vom 20. September 2023 bei der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Würzburg beantragt wurde.

Mit Bescheid vom 12. September 2023 wurde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Trennsystem erteilt mit Befristung zum 31.12.2043.

Der Marktgemeinderat nimmt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 12. September 2023 zur Kenntnis.

**Anlagen:**

- Gehobene Erlaubnis LRA vom 12.09.2023

**Zur Kenntnis genommen**

Tobias Klemmt  
Vorsitzender

Tim Wilhelm  
Schriftführer